

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer:

P-3517/8244-MPA BS

Gegenstand:

"Rohre und Formstücke aus PP-Homopolymerisat nach DIN EN 1451" gemäß Verwaltungsvorschrift Technische Bau-
bestimmungen (VV TB) des Landes Niedersachsen, Fassung
Januar 2019, Lfd. Nr. C 3.4 - Baustoffe, an die nur Anforderungen
an das Brandverhalten gestellt werden und die
schwerentflammbar (Klasse DIN 4102-B1) sein müssen.

Antragsteller:

Marley Deutschland GmbH
Adolf-Oesterheld-Str. 28
31513 Wunstorf

Ausstellungsdatum:

01. August 2019

Geltungsdauer bis:

31. Juli 2024

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist das obengenannte Bauprodukt
im Sinne der Landesbauordnungen *des jeweiligen Bundeslandes* verwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 6 Seiten und -- Anlagen.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. 3517/8244-MPA BS vom 01. August 2019 ersetzt das
allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-3517/8244-MPA BS vom 01. Juli 2015.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-3517/8244-MPA BS ist erstmals am 22. Juli 2004 ausgestellt
worden.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig und unverändert weiterverbreitet werden. Auszüge oder Kürzungen
bedürfen der schriftlichen Genehmigung der MPA Braunschweig. Dokumente ohne Unterschrift und Stempel haben keine Gültigkeit. Jede
Seite dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist mit dem Dienstsiegel der MPA Braunschweig versehen.



A. Allgemeine Bestimmungen

1. Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauprodukts im Sinne der Landesbauordnung nachgewiesen
2. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
3. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
4. Hersteller und Vertreiber des Bauprodukts haben, unbeschadet weitergehender Regelungen, dem Verwender des Bauprodukts Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
5. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Materialprüfanstalt für das Bauwesen Braunschweig. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der Materialprüfanstalt für das Bauwesen Braunschweig nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.
6. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



B. Besondere Bestimmungen

1. Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

- 1.1.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung von "Rohren und Formstücken aus PP-Homopolymerisat nach DIN EN 1451" als schwerentflammbare Baustoffe der Baustoffklasse DIN 4102-B1 nach DIN 4102-1¹⁾ : 1998-05.
- 1.1.2 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis für das Bauprodukt wird entsprechend den Angaben der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) des Landes Niedersachsen, Fassung Januar 2019, Lfd. Nr. C 3.4, ausgestellt.

1.2 Verwendungsbereich

- 1.2.1 Die Rohre und Formstücke dürfen als Rohrleitungssysteme zum Ableiten von Abwasser verwendet werden.
- 1.2.2 Die Rohre und Formstücke dürfen nicht der Witterung im Freien ausgesetzt werden.
- 1.2.3 Der Nachweis der Schwerentflammbarkeit gilt nicht im Verbund mit anderen Bauprodukten z.B. wenn die Oberfläche mit anderen Anstrichen, Beschichtungen, Kaschierungen oder ähnlichem versehen wird.
- 1.2.4 Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis enthält keine Aussagen zur Erfüllung von Anforderungen an den Schallschutz und Wärmeschutz.
- 1.2.5 Das Bauprodukt darf nicht für Bauteile als Aussteifung bzw. in tragender oder aussteifender Funktion verwendet werden; hierfür ist ein gesonderter Verwendbarkeitsnachweis erforderlich.
- 1.2.6 Das Bauprodukt darf nicht verwendet werden, soweit Anforderungen in Bezug auf die Absturzsicherung zu erfüllen sind.
- 1.2.7 Unbeschadet dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses bedürfen Bauteile und Sonderbauteile, in denen der Baustoff verwendet wird, zum Nachweis ihrer Feuerwiderstandsklasse eines Prüfzeugnisses / allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (je nach Bauprodukt).
- 1.2.8 Es bestand aufgrund der Erklärung des Antragstellers, dass in dem Bauprodukt keine Produkte verwendet werden, die der Gefahrstoffverordnung, der Chemikalien-Verbotsverordnung oder der Chemikalien-Ozonschichtverordnung unterliegen bzw. dass er die Auflagen aus den o. a. Verordnungen (insbesondere der Kennzeichnungspflicht) einhält, kein Anlass die Auswirkungen der Bauprodukte auf die Erfüllung von Anforderungen des Gesundheits- und Umweltschutzes zu prüfen.

Weiterhin erklärt der Antragsteller, dass - sofern für den Handel und das Inverkehrbringen oder die Verwendung Maßnahmen im Hinblick auf Hygiene, den Gesundheitsschutz oder den Umweltschutz zu treffen sind - diese vom Antragsteller veranlasst bzw. in der erforderlichen Weise bekannt gemacht werden.

Die Materialprüfanstalt für das Bauwesen Braunschweig hat daraufhin keinen Anlass gesehen, die Auswirkungen des Bauprodukts im eingebauten Zustand auf den Gesundheits- und Umweltschutz zu überprüfen



¹⁾ DIN 4102-1: Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen (Ausgabe Mai 1998)
- Abschnitte 3 und 6.

2. Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

- 2.1.1 Die Rohre und Formstücke müssen aus PP-Homopolymerisat in grauer Ausführung nach DIN EN 1451 bestehen und einen Außendurchmesser von 40 mm bis 110 mm aufweisen.
- 2.1.2 Die Wanddicke der Rohre und Formstücke müssen etwa 2,0 mm bis 2,7 mm und die Rohdichte etwa $1000 \text{ kg/m}^3 \pm 70 \text{ kg/m}^3$ betragen.
- 2.1.3 Die Zusammensetzung der Rohre und Formstücke müssen den bei der Materialprüfanstalt für das Bauwesen in Braunschweig hinterlegten Angaben entsprechen.

2.2 Prüfverfahren

- 2.2.1 Die "Rohre und Formstücke aus PP-Homopolymerisat nach DIN EN 1451" müssen die Anforderungen an schwerentflammare Baustoffe (Klasse DIN 4102-B1) nach DIN 4102-1¹⁾ Abschnitt 6.1 erfüllen.

2.3 Grundlage zur Erteilung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses

Name der Prüfstelle	Auftraggeber	Dokument/ Ausstellungsdatum	Prüfverfahren / Regeln
MPA Braunschweig	Marley Deutschland GmbH Adolf-Oesterheld-Str. 28 31513 Wunstorf	Prüfzeugnis Nr. 3064/1993-a-Fe/Wi vom 16.05.2003	DIN 4102-1 : 1998-05, Abschn. 6.1 DIN 4102-16 : 1998-05, Abschn. 7.17.1

2.4 Herstellung und Kennzeichnung

2.4.1 Herstellung

Bei der Herstellung des Bauproduktes sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

2.4.2 Kennzeichnung

Das Bauprodukt, die Verpackung des Bauprodukts oder der Beipackzettel oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, auf dem Lieferschein oder auf einer Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.5 erfüllt sind.

Folgende Angaben müssen auf dem Bauprodukt oder der Verpackung, oder dem Beipackzettel oder auf einer Anlage zum Lieferschein vorhanden sein:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Prüfzeugnisnummer: P-3517/8244-MPA BS
 - Bildzeichen oder Name der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Baustoffklasse schwerentflammbar (DIN 4102-B1) bei lichter Weite $\geq 40 \text{ mm}$
- Das Material gilt als brennend abtropfend



¹⁾ DIN 4102-1: Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen (Ausgabe Mai 1998)
- Abschnitte 3 und 6.

2.5 Übereinstimmungsnachweis

2.5.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauproduktes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

2.5.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle gemäß DIN 18200²⁾ : 2000-05, Abschn. 3, einzurichten, die die gleichmäßige Herstellung und Zusammensetzung des Bauprodukts gemäß Abschnitt 2.1 gewährleistet.

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1)“³⁾ in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen, auszuwerten und mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Sie sind der Überwachungsstelle auf Verlangen vorzulegen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts
- Art der Kontrolle
- Datum der Herstellung und der Kontrolle des Bauprodukts
- Ergebnis der Kontrollen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift der für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Bei ungenügendem Kontrollergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen und die betroffenen Produkte auszusondern. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist sicherzustellen, dass Bauprodukte, die nicht den Anforderungen entsprechen, nicht mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet werden und Verwechslungen mit übereinstimmenden Bauprodukten ausgeschlossen sind. Nach Abstellung des Mangels ist – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffende Kontrolle unverzüglich zu wiederholen.

2.5.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Für die Durchführung der Überwachung sind die „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1)“³⁾ in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauproduktes durchzuführen. Bei der laufenden Fremdüberwachung sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

²⁾ Hierbei ist die DIN 18 200 „Übereinstimmungsnachweis für Bauprodukte - Werkseigene Produktionskontrolle, Fremdüberwachung und Zertifizierung von Produkten“ Ausgabe Mai 2000 zu beachten

³⁾ Die „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung“ sind in den „Mitteilungen“ des Deutschen Instituts für Bautechnik veröffentlicht.



3 Bestimmungen für die Ausführung

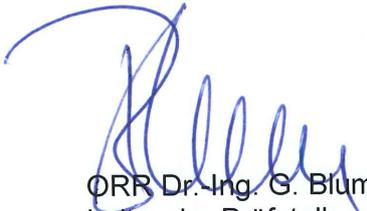
- 3.1 Die Rohre und Formstücke dürfen als Rohrleitungssysteme zum Ableiten von Abwasser verwendet werden.
- 3.2 Die Rohre und Formstücke dürfen nicht der Witterung im Freien ausgesetzt werden.
- 3.3 Der Nachweis der Schwerentflammbarkeit gilt für Rohre und Formstücke mit einer lichten Weite ≥ 40 mm.
- 3.4 Das Bauprodukt darf nicht verwendet werden, soweit Anforderungen in Bezug auf die Absturzsicherung zu erfüllen sind.

4 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 19 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. Nr. 5/2012, S. 46-73) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung vom 12. September 2018 (Nds. GVBl. Nr. 12/2018, S. 190-196) in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) gemäß RdErl. d. MU vom 21.01.2019 (Nds. MBl. Nr. 3/2019, S. 169-217) erteilt. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

5 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, erhoben werden.


ORR Dr.-Ing. G. Blume
Leiter der Prüfstelle




i. A. Tech.-Ang. K. Feustel-Prause
Sachbearbeiterin